

PRESSEINFORMATION

Wien, 8. Februar 2021



VKI: Flugstornierung wegen COVID-19-Pandemie – AUA zahlte Flugpreis zurück Konsumenten erhielten erst nach Einbringung einer Klage den Flugpreis zur Gänze erstattet

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hat erfolgreich zwei Konsumenten unterstützt, die einen im Jahr 2019 gebuchten Flug der Austrian Airlines AG (AUA) in die USA Ende August 2020 wegen der COVID-19-Pandemie stornieren wollten. Den Konsumenten wurde nur die Refundierung eines kleinen Teils des Flugpreises in Aussicht gestellt. Erst nachdem mit Hilfe des VKI eine Klage eingebracht wurde, zahlte die AUA den Reisepreis zur Gänze zurück. Für den VKI lag ein „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ vor: Die durch die Pandemie bedingten Reiseeinschränkungen waren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar, eine Reise zum geplanten Termin unzumutbar. Zugleich warnen die Verbraucherschützer: Wer zum jetzigen Zeitpunkt einen Flug für die nächsten Monate bucht, kann sich nicht mehr auf dieses Argument stützen.

Zwei Konsumenten hatten im Herbst 2019 einen Flug mit der AUA in die USA und retour für 24.08.2020 bzw. 05.09.2020 gebucht. Insgesamt bezahlten sie dafür 2.085 Euro. Wegen der COVID-19-Pandemie verhängten die USA im März 2020 ein Einreiseverbot für Nicht-US-Staatsbürger aus dem Schengen-Raum, das auch im geplanten Reisezeitraum der Konsumenten unverändert aufrecht war. Im geplanten Reisezeitraum galt für die USA zudem eine Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums. Mitte August 2020 stornierten daher die Konsumenten ihren Flug. Der Vermittler, über den sie den Flug gebucht hatten, teilte ihnen mit, dass nach Rücksprache mit der AUA bei einem Storno lediglich 65 Euro pro Ticket refundiert würden, da der gebuchte Flug von keiner Streichung betroffen sei. Alternativ bot die Fluglinie eine einmalige kostenlose Umbuchung bis Ende Jänner 2021 an.

Der Flug fand tatsächlich statt, die Konsumenten nahmen diesen jedoch aus den oben genannten Gründen nicht wahr.

Da die AUA keinerlei Refundierung vornahm, klagte der VKI im Auftrag des Sozialministeriums für die Konsumenten auf Rückzahlung des Flugpreises in Höhe von 2.085 Euro und argumentierte unter anderem damit, dass die Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag weggefallen sei. Eine Reise zum vereinbarten Zeitpunkt war für die Konsumenten unzumutbar. Die AUA erhob keinen Einspruch gegen die Klage und zahlte nun die gesamte Summe an die Konsumenten.

„Um sich erfolgreich auf den sogenannten Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen zu können, muss die Änderung der Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar gewesen sein. Buchen Konsumenten jetzt einen Flug für die nächsten Monate, werden sie daher nicht mehr damit argumentieren können, dass die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen nicht vorhersehbar waren“, warnt Dr. Beate Gelbmann, Leiterin der Abteilung Klagen im VKI.

RÜCKFRAGEHINWEIS: VKI-Pressestelle, Tel.: 01/588 77-256; E-Mail: presse@vki.at